

Verkündet am 5. Dezember 1963  
Jodes, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

2193 079

I m    N a m e n    d e s    V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma R. F. [REDACTED] KG., Zentralheizungs- und Lüftungsbau,  
gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesell-  
schafterin Berta F. [REDACTED], [REDACTED], B. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma E. [REDACTED] & Co., KG., gesetzlich vertreten durch den  
persönlich haftenden Gesellschafter Karl E. [REDACTED], E. [REDACTED],  
E. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.h.c. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 5. Dezember 1963 unter Mitwirkung der  
Bundesrichter Dr. Winkelmann, Dr. Heilmann-Trosien, Erbel,  
Hubert Meyer und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil  
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in  
Karlsruhe vom 4. April 1962 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Ent-  
scheidung, auch über die Kosten der Revision,  
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:  
-----

Die Beklagte erwarb am 2. Juni 1958 ein Fabrikantwesen in Eberbach, in dem vorher die Firma P. & Söhne eine Möbelfabrik betrieben hatte. Die Beklagte ließ in den Fabrikräumen durch die Klägerin verschiedene Installationen vornehmen; u.a. sollte die Heizungsanlage von Dampf auf Warmwasser umgestellt werden.

Die Klägerin ließ die Arbeiten von ihrem Heizungsmoniteur Herbert Sch. und ihrem Gehilfen Rainer S. ausführen. Am 17. Juli 1958 wollten diese beiden Angestellten der Klägerin zwei überflüssige Rohre mit einem Schneidbrenner abschweißen. Die Rohre befanden sich in einem Raum, den die Möbelfabrik P. & Söhne früher als Spritzraum benutzt und in dem sie, letztmals im Februar 1956, mit Nitrolack gearbeitet hatte. Die Wände und der Boden des Raumes und die darin befindlichen Rohre und Heizkörper waren durch glasige Rückstände erheblich verschmutzt. Der Gehilfe Rainer S. klopfte die Rückstände an den Stellen ab, an denen die Rohre mit dem Schneidbrenner bearbeitet werden sollten. Dann entzündete er diesen und hielt ihn an das abzuschweißende Rohr. Im selben Augenblick brach in dem Raum Feuer aus, das sehr rasch um sich griff und einen erheblichen Gebäude- und Materialschaden verursachte.

Die Klägerin hat mit der Klage den Werklohn für die von ihr ausgeführten Installationsarbeiten in Höhe von 11.764,96 DM nebst Zinsen beansprucht.

Die Beklagte hat eingeräumt, daß der Klägerin an sich ein Werklohn in dieser Höhe zusteht. Sie hat jedoch mit einem Anspruch auf Ersatz des ihr durch den Brand entstandenen Schadens, den sie auf rund 70.000 DM beziffert, aufgerechnet.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Anspruch auf Zahlung von 11.764,96 DM nebst Zinsen weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Streit besteht nur darüber, ob der Beklagten der Schadensersatzanspruch, mit dem sie aufgerechnet hat, zusteht.

Nach Ansicht des Berufungsgerichts haftet die Klägerin für den Brandschaden aus positiver Vertragsverletzung. Es führt aus und stellt fest:

Die Angestellten der Klägerin, für deren Verhalten sie nach § 278 BGB einstehen müsse, hätten den Brand schuldhaft verursacht. Dem Monteur Herbert Sch. sei bekannt gewesen, daß in dem Raum, in dem die Rohre abzuschweißen waren, von der Firma P. & Söhne, wenn auch vor längerer Zeit, mit Nitrolack gearbeitet worden sei. Unter diesen Umständen hätte, wie sich aus dem Gutachten des Sachverständigen Rössler und der Aussage des Zeugen K. ergebe, bei Beobachtung der gebotenen Sorgfalt nicht ohne besonderen Brandschutz geschweißt werden dürfen. Der Maßstab der Sorgfalt sei dabei nach den Anforderungen zu bemessen, die an die Klägerin selbst als Vertragsschuldnerin zu stellen seien. Deshalb sei nicht entscheidend, ob der Monteur und der Helfer nach dem Stand ihrer Ausbildung die Brandgefahr hätten erkennen können; maßgebend sei vielmehr, wie sich ein Meister des Heizungsfachs hätte verhalten müssen. Ein solcher Meister hätte aber, wie aus dem Sachverständigengutachten hervorgehe, unbedingt an besondere Vorsichtsmaßnahmen denken müssen,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



wenn er davon gehört hätte, daß in einem Raum, in dem er schweißen solle, Nitrolackarbeiten, wenn auch vor langer Zeit, vorgenommen worden seien.

## II.

Mit diesen Ausführungen und auf Grund dieser Feststellungen bejaht das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler, daß der Brand durch eine schuldhafte, zum Schadensersatz verpflichtende Vertragsverletzung verursacht worden ist. Insbesondere stellt es mit Recht bei der Frage, nach welchem Maßstab die Sorgfaltspflicht zu beurteilen ist, nicht auf die Person der Gehilfen, sondern auf die des Vertragsschuldners ab und fordert die Beobachtung der von einem Meister des Heizungsfachs zu erwartenden Sorgfalt (vgl. BGHZ 31, 358, 367).

Das erkennt auch die Revision "im Grundsatz" als richtig an. Gleichwohl stellt sie eine schuldhafte Vertragsverletzung in Abrede und meint, das Berufungsgericht sei zu seiner gegenteiligen Entscheidung durch unzureichende Würdigung der besonderen Umstände des vorliegenden Falles gelangt.

Die insoweit erhobenen Revisionsrügen sind jedoch ungegründet:

1. Das Berufungsgericht legt der Klägerin und ihren Angestellten nicht zur Last, daß sie die glasigen Stellen nicht als Nitrolackrückstände erkannt haben. Vielmehr sieht es das Verschulden darin, daß in dem Raum mit dem Schneidbrenner gearbeitet wurde, obwohl dem Monteur bekannt war, daß dort früher mit Nitrolack gespritzt worden war. Diese Tatsache aber hätte, wie das Berufungsgericht im Anschluß an das Sachverständigengutachten rechtsfehlerfrei annimmt, jedenfalls einem Meister Veranlassung geben müssen, nur unter besonderem Brandschutz zu schweißen.

Bei dieser Sachlage gehen alle Rügen, die sich damit befassen, daß die glasigen Überreste nicht als Nitrolack erkennbar waren, an der Sache vorbei.

Das gilt auch für die Rüge, das Gutachten des Sachverständigen Rössler enthalte Widersprüche, die das Berufungsgericht nicht beachtet habe und die es durch eine mündliche Anhörung des Sachverständigen hätte klären müssen. Es ist unrichtig, daß der Sachverständige, obschon nach seiner Bekundung niemand die Rückstände ohne Analyse als Nitrolack habe erkennen können, doch von einem Meister der Heizungsbranche eine Sorgfalt "in dieser Hinsicht" verlangt habe. Er hat - ebenso wie das Berufungsgericht - von einem Meister des Heizungsfachs lediglich verlangt, daß er mit Brandgefahr in einem Raum rechnen müsse, wenn er wisse, daß dort, wenn auch vor längerer Zeit, mit Nitrolack gespritzt worden sei.

Da das Sachverständigengutachten keinen Widerspruch enthält, brauchte das Berufungsgericht weder von Amts wegen den Sachverständigen zur mündlichen Erläuterung seines schriftlichen Gutachtens zu veranlassen noch einen dahingehenden Antrag der Klägerin nach § 139 ZPO herbeizuführen.

2. Die Revision macht geltend, zu den Pflichten der Klägerin habe es nicht gehört, den Arbeitsraum gefahrlos herzurichten. Das sei Sache der Beklagten gewesen. Die Sorgfaltspflicht des Unternehmers habe ihre Grenze dort, wo die Verpflichtung des Bestellers einsetze, seine eigene Sphäre in Ordnung zu bringen.

Dem ist nicht zu folgen. Der Vorwurf gegen die Beklagte, daß sie die Nitrolackrückstände nicht schon vorher beseitigt habe, könnte allenfalls für das noch zu erörternde mitwirkende Verschulden der Beklagten (§ 254 BGB) ins Gewicht fallen. Eine solche Unterlassung der Beklagten würde aber nichts daran

ändern, daß die Klägerin in einem Raum, in dem früher mit Nitrolack gespritzt worden war, ohne besonderen Brandschutz keine Schweißarbeiten durchführen durfte. Darin lag auf jeden Fall eine Verletzung der die Klägerin nach dem Vertrag treffenden Sorgfaltspflicht. Diese Pflichtverletzung wird nicht beseitigt, wenn etwa die Beklagte selbst es unterlassen haben sollte, die für sie gebotenen Maßnahmen zur Verhinderung der Gefahr zu treffen.

3. Daß die Beseitigung der Lackreste an den Schweißstellen und die Bereitstellung eines Handfeuerlöschers als Vorkehrungen gegen Brandgefahr nicht ausreichten, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler angenommen.

### III.

1. Zur Frage des mitwirkenden Verschuldens verweist die Revision insbesondere auf die Bestimmung des § 618 BGB. Aus ihrer entsprechenden Anwendung auf den Werkvertrag (BGHZ 5, 62) folge die Fürsorgepflicht der Beklagten, in ihren Räumen der Klägerin ein gefahrloses Arbeiten zu ermöglichen. Da sie dafür nicht durch Beseitigung der Nitrolackrückstände gesorgt habe, müsse diese Pflichtverletzung als die alleinige, jedenfalls aber überwiegende Schadensursache gewertet werden.

Dem kann nicht beigetreten werden. Selbst wenn die Klägerin gegen § 618 BGB verstoßen hätte, würde das nicht besagen, daß nur ihr Verschulden ins Gewicht falle oder doch überwiege. Die Revision beruft sich für das Gegenteil auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts (JW 1936, 2213). Dort ist allerdings zum Schadensersatzanspruch eines an seiner Gesundheit geschädigten Dienstverpflichteten bemerkt, bei Ansprüchen aus § 618 BGB liege regelmäßig, auch wenn der Dienst-

verpflichtete die Gesundheitsschädigung selbst mitverschuldet habe, das grundlegende Verschulden beim Dienstberechtigten, der den gefährdenden Zustand nicht beseitigt habe.

Diese Rechtsprechung erklärt sich aus dem besonderen Bedürfnis, Leben und Gesundheit des Dienstverpflichteten zu schützen. Darum geht es im vorliegenden Fall nicht. Weder die Klägerin noch ihre Angestellten sind geschädigt worden; sie haben umgekehrt die Beklagte geschädigt. Es bestehen keine Handhabe und kein Bedürfnis, die in der Rechtsprechung zu § 618 BGB entwickelten Grundsätze auch dann anzuwenden, wenn beim Werkvertrag der Unternehmer den Besteller durch schuldhaftes Verhalten schädigt und es sich lediglich darum handelt, ob der Schadensersatzanspruch des Bestellers wegen eigenen Verschuldens gemindert oder ausgeschlossen ist. Das geht um so weniger an, als nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (AP Nr. 26 zu § 611 BGB Fürsorgepflicht) der § 618 BGB nur Leben und Gesundheit des Dienstverpflichteten, nicht sein Eigentum und Vermögen schützt. Das gleiche gilt von der von der Revision angeführten Bestimmung des § 120 a GewO (Landmann-Rohmer-Eyermann, GewO. 11. Aufl. § 120 a Anm. 11), von der zudem mindestens fraglich ist, ob sie überhaupt bei einem Werkvertrag entsprechend angewandt werden kann (vgl. Landmann-Rohmer-Eyermann-Fröhler aaO Anm. 3 d).

2. Die Ausführungen zu 1 besagen nur, daß der Unternehmer, der bei Arbeiten in Räumen des Bestellers diesen schädigt, sich nicht auf die Grundsätze berufen kann, die in der Rechtsprechung zu der Haftung des Bestellers aus § 618 BGB entwickelt worden sind. Damit ist nicht verneint, daß der Besteller eine von ihm verschuldete gefährliche Beschaffenheit der Räume sich im Rahmen des § 254 BGB zurechnen lassen muß, wenn er den Unternehmer wegen eines ihm durch diesen zugefügten Schadens in Anspruch nimmt.

Das Berufungsgericht verneint jedoch ein mitwirkendes Verschulden der Beklagten. Zwar hat nach seiner Feststellung auch der Gesellschafter der Beklagten gewußt, daß in dem Brandraum früher mit Nitrolack gearbeitet worden war. Es hält der Beklagten aber zugute, daß auf ihrer Seite "absolute Laien auf dem Gebiete der Heizungstechnik und des Schweißens und der damit verbundenen Gefahren standen". Dagegen sei gerade die fachmännische Beratung und Betreuung durch die Klägerin deren Vertragspflicht gewesen. Das Berufungsgericht nimmt demnach an, die Beklagte habe als Laie - im Gegensatz zur Klägerin als Fachmann - aus der Kenntnis der früheren Arbeiten mit Nitrolack nicht auf eine Brandgefahr schließen können und es sei ihr kein Vorwurf daraus zu machen, daß sie diese Gefahr nicht erkannt habe.

Gegen diese Beurteilung ist an sich nichts einzuwenden.

3. Jedoch erhebt die Revision hiergegen Verfahrensrügen. Sie sind zum größten Teil nicht begründet; eine greift jedoch durch.

Mit Recht rügt die Revision nämlich, daß das Berufungsgericht den als Zeugen benannten Assessor K. nicht vernommen hat. Das hatte die Klägerin in der Berufungsbegründung (S. 8 f) "nochmals" beantragt. Er sollte danach bekunden, daß die Beklagte schon vor Beginn der Arbeiten der Klägerin auf die Feuergefährlichkeit des Raumes hingewiesen worden sei, den Monteur der Klägerin aber darüber nicht unterrichtet habe.

Wenn diese Behauptung zutrifft, würde die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Beklagte nichts von der Brandgefahr hätte wissen können, erschüttert werden.

Der in der Berufungsbegründung "nochmals" gestellte Antrag, Assessor K. zu vernehmen, enthält zudem eine genügend deutliche Bezugnahme auf den bereits im Schriftsatz vom

25. Juni 1960 enthaltenen entsprechenden Beweisantritt. Dort war Assessor K. als Zeuge dafür benannt worden, daß die Beklagte auf die Brandgefahr von einem Beamten des Gewerbeaufsichtsamts hingewiesen und zugleich zur Beseitigung der Lackrückstände aufgefordert worden sei. Sollte das zutreffen, so könnte ein mitwirkendes Verschulden der Beklagten darin liegen, daß sie weder dem Verlangen des Gewerbeaufsichtsamts nachgekommen noch die Angestellten der Klägerin auf die ihr von dem Gewerbeaufsichtsamt mitgeteilte besondere Brandgefahr hingewiesen hat.

Das Berufungsgericht hätte deshalb Assessor K. vernehmen müssen. Für die von der Beklagten in der Revisionsverhandlung vertretene Auffassung, das Verhalten der Klägerin im Berufungsverfahren ergebe, daß sie auf seine Vernehmung keinen Wert mehr gelegt habe, bestehen keine Anhaltspunkte. Das kann nicht schon daraus gcfolgert werden, daß das Gericht den Parteien im Termin vom 17. November 1961 nachgelassen hat, zur Beweisaufnahme Stellung zu nehmen, und daß die Klägerin daraufhin den Beweisantrag nicht nochmals ausdrücklich wiederholt hat.

Ob ein Mitverschulden der Beklagten vorliegt und wie hoch es gegebenenfalls zu bewerten ist, kann erst nach der Erhebung des Beweises in tatrichterlicher Würdigung entschieden werden. Das Revisionsgericht kann jedenfalls nicht mit Sicherheit das Bestehen eines die Klageforderung übersteigenden Schadensersatzanspruchs der Beklagten auch für den Fall bejahen, daß die Behauptungen, für die Assessor K. als Zeuge benannt ist, sich bestätigen sollten. Deshalb ist das angefochtene Urteil in vollem Umfange aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Ent-

58

scheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Dr. Winkelmann

Heimann-Trosien

Erbel

Meyer

Dr. Vogt